

# Umsetzungskonzept zur Elternpartizipation der Primarschulen und Kindergärten Schönau/Hohmad

---

Basiert auf der „Verordnung über die Elternpartizipation an den Volksschulen und Kindergärten“ gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 313 vom 27. Mai 2010

Ergänzungen/Präzisierungen der Primarschulen und Kindergärten Schönau/Hohmad sind in blau eingefügt.

## I. Allgemeines

### Art. 2

Zweck der Elternpartizipation

- 1 Die Elternpartizipation bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, gewährleistet den regelmässigen Informationsaustausch und stärkt den partnerschaftlichen Umgang.
- 2 Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind stärken und seinem Wohl und Interesse dienen.

Weiter wird Folgendes bezweckt

- Die Elternmitwirkung zu strukturieren
- Den direkten Kontakt Schule – Eltern trotz Dezentralität zu ermöglichen

### Art. 3

Definition von Elternpartizipation

- 1 Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern unterscheidet zwischen Mitarbeit und Mitsprache in definierten Bereichen.
- 2 Die Elternpartizipation erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts. Sie ist begrenzt durch die Zuständigkeiten der jeweiligen Schulorgane.

Mitarbeit der Eltern

- Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen
- Mithilfe bei Projekttagen
- Umsetzungsarbeiten bei der Pausenplatzgestaltung
- Elternweiterbildung

Mitsprache der Eltern

- Mitsprache bei der Qualitätssicherung auf Stufe Schule
- Einsetzen eines Elternrates

Die Schulleitung ist Ansprechperson von und nach aussen.

- 3 Aspekte der schulischen Entwicklung und des Verhaltens des einzelnen Kindes sind nicht Gegenstand der Elternpartizipation.

Es ist zu unterscheiden, ob die Eltern in der Rolle als Eltern oder als Mitglied des Elternrates auftreten.

## II. Organe

### Art. 4

Klasseneltern und Elternrat

- 1 Organe der Elternpartizipation sind:
  1. Die Klasseneltern auf Klassenebene.
  2. Der Elternrat, in der Regel auf Schulstandortebene.
- 2 Sowohl die Klasseneltern wie auch der Elternrat halten die an den Zusammenkünften besprochenen Themen und Ergebnisse schriftlich fest und informieren die Schule.

## III. Klassenebene; Klasseneltern

### Art. 5

Zusammensetzung der Klasseneltern

Alle Eltern einer Klasse bilden die Klasseneltern.

### Art. 6

Organisation der Klasseneltern

- 1 Die Schulleitung definiert die Organisation der Klasseneltern. Sie regelt insbesondere
  - a Aufgaben,
  - b Verantwortung,
  - c Kompetenzen und
  - d Einberufung.
- 2 Im Übrigen konstituieren sich die Klasseneltern selbst.

Für die Primarschulen und Kindergärten Schönau/Hohmad gilt

- An den Elternabenden des Schuljahresanfangs werden die Klasseneltern über die Elternmitwirkung informiert.
  - Die Klassenvertreter werden von den Eltern der jeweiligen Klassen gewählt.
  - Pro Kind steht den Elternteilen gemeinsam eine Stimme zu.
  - Die Klassenvertretung vertritt die Klasse für ein Jahr.
  - Wiederwahlen sind möglich.
  - Die Wahl wird jedes Jahr am Elternabend des Schuljahresanfangs durchgeführt.
- Die Klassenvertretung vertritt die Klasse im Elternrat.
  - Finden sich keine Vertretungen, dann werden die jeweiligen Interessen der Stufen nicht direkt vertreten.
- Die Klassenvertretung kann zusammen mit der Lehrperson eine Klassenelternversammlung einberufen.

### Art. 7

Ziele und Information der Klasseneltern

- 1 Die Zusammenkünfte der Klasseneltern dienen der Erfüllung des in Art. 2 genannten Zwecks der Elternpartizipation sowie der Diskussion und Mithilfe bei der Lösung aktueller und zukünftiger schulischer Herausforderungen auf Klassenebene.
- 2 Die Klasseneltern werden von der Lehrperson über Ziele, Inhalte, Methoden und Schwerpunkte des Unterrichts, über besondere Arbeitsregeln und Ordnungen sowie über geplante Aktivitäten mit der Klasse informiert.
  - Pro Kind steht den Elternteilen gemeinsam eine Stimme zu.

## IV. Schulebene; Elternrat und Elternratsversammlung

### Art. 8

Zusammensetzung  
des Elternrats

Die delegierten Klasseneltern bilden den Elternrat.

### Art. 9

Organisation des  
Elternrats

<sup>1</sup> Die Schulleitung definiert die Organisation des Elternrats. Sie regelt insbesondere

- a Aufgaben,
- b Verantwortung,
- c Kompetenzen,
- d Einberufung sowie
- e Anzahl, Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Elternrats.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Elternrat selber.

- Der Elternrat versammelt sich mindestens einmal pro Semester.
  - Das Co-Präsidium wird an der Elternratsversammlung durch die Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Wahl muss nicht jedes Jahr bestätigt werden.
  - Jede Klassenelternvertretung und/oder die Schulleitung hat Antragsrecht auf Einberufung einer weiteren Elternratssitzung.
  - Das Präsidium und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über den Antrag.
- Der Elternrat wird durch das Präsidium des Elternrats einberufen.
  - Das Präsidium verfasst die Traktandenliste.
  - Die Schulleitung und zwei Mitglieder aus dem Lehrpersonenteam nehmen an jeder Elternratssitzung teil.
  - Schulleitung und Lehrpersonen sind dabei ohne Stimmrecht.
  - Das Präsidium kann nach Absprache mit der Schulleitung Themen und Anliegen direkt in Versammlungen vertreten.

### Art. 10 A

Ziele und  
Information des Elternrats

<sup>1</sup> Die Zusammenkünfte des Elternrats dienen der Erfüllung des in Art. 2 genannten Zwecks der Elternpartizipation sowie der Vertretung von Anliegen der Eltern gegenüber der Schule, die sich bei den Zusammenkünften der Klasseneltern als bedeutend für die ganze Schule erwiesen haben.

<sup>2</sup> Der Elternrat ist für die Schulleitung bei klassenübergreifenden und die Gesamtschule betreffenden Anliegen Ansprechpartner und wird von ihr über wichtige Projekte informiert.

<sup>3</sup> Der Elternrat informiert regelmässig die Klasseneltern.

- Das Präsidium des Elternrats bespricht Anliegen und Anträge aus dem Elternrat mit der Schulleitung.
- Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Klassenvertretungen anwesend sind.
- Die Klasseneltern werden durch den Elternrat mindestens einmal pro Jahr schriftlich informiert.

## V. Zuständigkeit und Organisation

### Art. 11

Umsetzung der Elternpartizipation

<sup>1</sup> Die Schulleitung gestaltet die Elternpartizipation im Rahmen der vorliegenden Verordnung nach ihren schulspezifischen Bedürfnissen und legt das Konzept der Elternpartizipation der Schulkommission zur Genehmigung vor.

<sup>2</sup> Die Schulkommission kontrolliert die Umsetzung der Elternpartizipation.

### Art. 12

Räumlichkeiten und Finanzierung

1 Die Schule stellt die im Zusammenhang mit der Elternpartizipation benötigten Räumlichkeiten gratis zur Verfügung.

- [Versand- und Kopierspesen können nach Absprache mit der Schulleitung von der Schule übernommen werden.](#)

<sup>2</sup> Klasseneltern und Elternrat haben keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Die Schulleitung kann im Rahmen ihres Budgets über allfällige Beiträge an Projekte zur Elternpartizipation entscheiden.

Die Schulleitung sign.